

## **Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Verkehrsfläche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Stern gasse - Irrgänge" in Ulm**

Gemäß §7 Absatz 5 des Straßengesetzes BW (StrG) gelten Straßen, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, mit dem Zeitpunkt der Sperrung oder Unbrauchbarmachung der Fahrbahn als eingezogen.

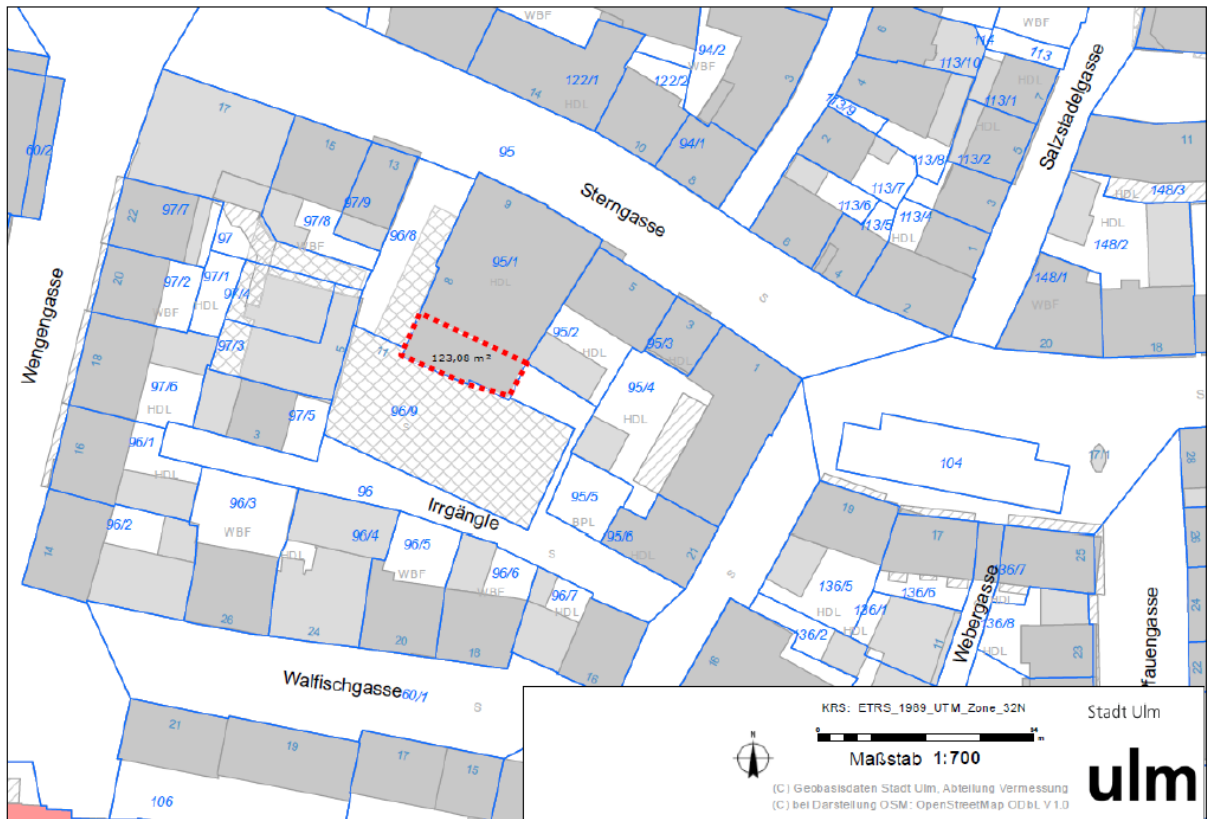
Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.110-6-103 vom 25.06.2015 wurde der nachfolgend aufgeführte Teil der Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr entzogen:


1. Die als Gemeindestraße gewidmete Verkehrsfläche

- Irrgänge (Teilstück der Flst.Nr. 95/1) mit einer Fläche von 123 m<sup>2</sup>

Die Stadt Ulm hat das betreffende (im Lageplan dargestellte) Teilstück der Verkehrsfläche durch Unbrauchbarmachung dem öffentlichen Verkehr tatsächlich entzogen.

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,  
Grünflächen, Vermessung  
Abteilung Verkehrsplanung



 Dem öffentlichen Verkehr entzogene Verkehrsfläche

Tag der Veröffentlichung: 11.11.2020